T E X T T E I L

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 95 „SÜDLICH HUBERTUSSTRASSE“ DER STADT BAD OEYNHAUSEN

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung erlassen:

1 GELTUNGSBEREICH

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt begrenzt:

Im Westen: Durch die westliche Grenze der „Bleichstraße“.

Im Norden: Durch die südliche Grenze der „Hubertusstraße“.

Im Osten: Durch die östliche Grenze des Flurstückes 105, Flur 20, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Im Süden: Durch die südliche Grenze des Flurstückes 105, Flur 20, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt.

2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

(§ 9 BauGB)

Der Bebauungsplan besteht aus einer Planzeichnung und diesem Textteil. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht ist beigefügt.

3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete (WA) -

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässig.
Nach § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb der WA-Gebiete alle unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen -

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen -

auch ausnahmsweise nicht zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 a BauNVO)

Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung der §§ 16 bis 21 a BauNVO verbindlich. Die Zahl der zulässigen Geschosse wird als Höchstgrenze durchgehend auf ein Vollgeschoss festgelegt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 bzw. 0,4 begrenzt. Sie darf für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten) um bis zu 50% überschritten werden.
Es reicht aus, die Zufahrten nur nach ihrem Versiegelungsgrad in die GRZ-Berechnung einzubeziehen.

Die Traufhöhe der Hauptgebäude muss mindestens 3,00 m und maximal 5,00 m betragen. Gemessen wird von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
Die Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf bei bergseitiger Erschließung sowie bei etwa gleicher Höhe von Gelände und erschließender Verkehrsfläche in der Mitte des Baukörpers an der Erschließungsseite nicht mehr als 20 cm über die höchste Straßenoberkante hinausragen. Bei talseitiger Erschließung darf der Erdgeschoss-Fertigfußboden an der Erschließungsseite nicht mehr als 1,40 m über der Oberkante der Erschließungsstraße liegen.
Der Bezugspunkt Oberkante Erschließungsstraße ist für jeden Baukörper entsprechend seiner Lage im Gelände neu zu bestimmen. Die Höhe der Oberkante Erschließungsstraße ist der Ausbauplanung zu entnehmen.

3.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet gilt die offene Bauweise. Darüber hinaus sind innerhalb der einzelnen Baufenster entweder nur Einzelhäuser oder nur Einzel- und Doppelhäuser mit jeweils maximal zwei Wohnungen pro Gebäude zulässig.

3.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die maximal überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan durch Baugrenzen und Baulinien kenntlich gemacht. Sie dürfen nur ausgenutzt werden, soweit die festgesetzten Grundflächenzahlen (0,3 bzw. 0,4) nicht überschritten werden.

Stellplätze, Carports und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO sind auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit sie nach § 15 Abs. 1 BauNVO unbedenklich sind, können im Einzelfall auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden.

3.5 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Festgesetzt werden vorhandene und geplante öffentliche Verkehrsflächen sowie ein Fußweg. Darüber hinaus werden zwei vier Meter breite Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesen. Des Weiteren werden am westlichen Rand des Plangebietes entlang der Bleichstraße Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Eine Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehweg, usw.) wird im Bebauungsplan nicht vorgenommen, sie bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.

3.6 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Pro Wohneinheit sollen auf den Privatgrundstücken mindestens zwei Pkw-Plätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) eingerichtet werden.
Stellplätze, Carports und Garagen sind gemäß § 23 BauNVO in der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
In der privaten Grünfläche ist je Grundstück die Anlage eines Stellplatzes oder eines Carports an der Erschließungsseite zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,0 m zur Verkehrsfläche eingehalten wird. Die Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflä-

che, z.B. Rasengittersteinen oder Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, herzustellen. Die Anlage von Garagen und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO ist in der privaten Grünfläche nicht zulässig.

3.7 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Nordosten des Plangebietes wird ein ca. 260 m^2 großer Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen. Am östlichen Rand ist ein 3 m breiter Gehölzstreifen anzulegen.

3.8 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft und Kompensationsmaßnahmen nach §§ 18 ff BNatSchG

3.8.1 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§§ 1 a und 9 Abs. 1 Nr. 25 sowie Abs. 1 a BauGB und §§ 18 ff BNatSchG i.V.m. § 178 BauGB)

An den im Plan gekennzeichneten Stellen entlang der Bleichstraße sind Winterlinden (Tilia cordata ´Greenspire`) und entlang der geplanten 7,50 m breiten Erschließungsstraße ist Spitzahorn (Acer platanoides ´Royal Red`) zu pflanzen. Im Eckbereich Triftenstraße/Hubertusstraße ist die Pflanzung einer Esche (Fraxinus excelsior) festgesetzt. Die Bäume müssen in einem Meter Höhe über dem Boden einen Stammumfang von mindestens 12 cm aufweisen. Von dem festgesetzten Standort kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für Zufahrten) abgewichen werden.

Auf den erstmals baulich zu nutzenden Grundstücken ist ohne zeichnerische Festsetzung für Bepflanzungen als Beitrag zur Kompensation ein Anteil von mindestens 10% der Grundstücksfläche mit standortgerechter Vegetation zu bepflanzen. Je Grundstück ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Innerhalb der an die 6 m breite Erschließungsstraße angrenzenden Gartenflächen sind diese Bäume an den in der Planzeichnung kenntlich gemachten Stellen anzupflanzen. Zur Abgrenzung des Baugebietes ist an seiner südlichen Grenze ein 3 m breiter Gehölzstreifen festgesetzt.
Auf den westlich an die Triftenstraße angrenzenden Flächen ist eine öffentliche Grünfläche mit standortgerechten, heimischen Pflanzen anzulegen. In diesem Bereich bereits vorhandene Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind zu erhalten und durch standortgerechte, heimische Pflanzen zu ergänzen.
Schließlich sind an der südlichen Grenze des Bebauungsplangebietes eine 6 m breite und an der südöstlichen Grenze eine 10 m breite Gehölzpflanzung festgesetzt.

Bei allen Anpflanzungen sind auch heimische Baum- und Straucharten zulässig, die nicht in der Pflanzliste aufgeführt sind. Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung anzulegen. Die Vegetation ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen wird ein Ausgleich für die Versiegelung, bedingt durch neu hinzukommende Bebauungs- und Erschließungsflächen, geschaffen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Parkplätze, Carports, Garagen, Zufahrten, Zuwegungen usw. nicht zulässig.

3.8.2 Kompensationsmaßnahmen

Die unter Gliederungspunkt 3.8.1 genannten Maßnahmen dienen der Kompensation des durch die mögliche Bebauung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der Durchführung dieser Maßnahmen errechnet die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (vgl. Kapitel 7.2.3 der Begründung) einen Kompensationsüberschuss von 99 Werteinheiten (WE). Der durch eine mögliche Neubebauung verursachte Eingriff ist somit ausgeglichen.

4 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

4.1 Dächer

Dachform

Es sind Sattel-, Pult- und Walmdächer zulässig.

Dachneigung

Für die Dächer wird eine Dachneigung zwischen 20 und 45 Grad festgesetzt. Ausnahmsweise kann eine geringere Dachneigung zugelassen werden, wenn Grasdächer ausgeführt werden.
Für Garagen, Carports und Nebenanlagen ist eine abweichende Dachneigung zulässig.

Dacheindeckungen

Zur Dacheindeckung dürfen keine hochglänzenden Dachziegel oder -pfannen verwendet werden. Die Dächer sind in einem schwarzen bis anthrazitfarbenen oder roten bis braunen Farbton einzudecken. Grasdächer und Sonnenkollektoren sind allgemein zulässig.

Dachaufbauten

Dachaufbauten müssen von den Giebelsimsen einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Sie sind nur mit einer Breite von max. 3,00 m sowie max. 40% der Trauflänge des Daches zulässig. Dachaufbauten müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Art und Gestaltung der darunter liegenden Fassade bezogen sein.

Gestaltung nebeneinander entstehender Dachflächen

Die Dächer von Doppelhäusern sowie nebeneinander entstehender Garagen bzw. Carports sind hinsichtlich Form, Neigung und Eindeckung einheitlich zu gestalten.

4.2 Fassaden

Die Außenwandflächen von Haupt- und Garagengebäuden sind als glattes oder raues Sichtmauerwerk herzustellen oder zu verputzen. Der Putz ist weiß oder farbig leicht getönt vorzunehmen. Darüber hinaus sind für untergeordnete Wandteile andere Farben und Materialien zulässig. Nicht zulässig sind Imitationen jeglicher Art.
In Bezug auf die architektonische Gestaltung, Fassadengliederung, Materialauswahl und Farbgebung sind die Außenwandflächen von Doppelhäusern, einschließlich ihrer Öffnungen sowie nebeneinander entstehender Garagen bzw. Carports aufeinander abzustimmen. Nebenanlagen sind mit dem zugehörigen Hauptgebäude in Einklang zu bringen.

4.3 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind bis auf notwendige Zuwegungen zu den Gebäuden und Zufahrten zu den Stellplätzen, Carports bzw. Garagen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
In den Grünflächen ist je Grundstück die Anlage eines Stellplatzes oder eines Carports an der Erschließungsseite zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,0 m zur Verkehrsfläche eingehalten wird. Die Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche, z.B. Rasengittersteinen oder Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, herzustellen. Die Anlage von Garagen und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO ist in der privaten Grünfläche nicht zulässig.

4.4 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Straßen und Wege werden auf 1 m Höhe begrenzt. Es sind nur Hecken und leichte Zäune zulässig.

5 KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

5.1 Bodendenkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 15 und 16 DSchG)

Wenn bei Bodeneingriffen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld (Tel.: 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Darüber hinaus weist das Amt für Bodendenkmalpflege in einer Stellungnahme darauf hin, dass archäologische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden können. Um den weiteren Ausbau nicht zu erschweren, sollte mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten auf den Straßentrassen eine Untersuchung durchgeführt werden. In Abstimmung und in Anwesenheit des Amtes für Bodendenkmalpflege ist der Humus-/Oberboden mit einem Bagger abzutragen. Die Baggerkosten gehen zu Lasten des Bauträgers.

5.2 Gewässerschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt innerhalb der Quellenschutzzone III b der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Quellenschutzgebietes Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen für die staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbäder Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke und Salzuflen, Kreis Lippe - Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen - vom 16. Juli 1974“, in Kraft getreten am 1. September 1974.

5.3 Ver- und Entsorgung
(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 51 a Abs. 3 LWG)

Das Plangebiet liegt südlich des vorhandenen Kanalisationsnetzes der Triftenstraße. Das anfallende Schmutz- und Oberflächenwasser des Erschließungsgebietes wird über das natürliche Gefälle im Trennverfahren an die vorhandene städtische Kanalisation im Bereich der Triftenstraße angeschlossen und abgeleitet.
Während das Schmutzwasser direkt dem öffentlichen Kanalisationsnetz zugeleitet werden kann, darf das anfallende Oberflächenwasser der Regenwasserkanalisation nur gedrosselt zugeführt werden. Das erforderliche Rückhaltevolumen von rund 394 m^3 wird durch ein offenes Erdbecken im Hauptschluss in Kombination mit einem Drossel-/Überlaufschacht bewerkstelligt. Das Regenrückhaltebecken ist einzuzäunen.

Die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in Form einer Brauchwassernutzung wird generell zugelassen.

5.4 Löschwasserversorgung

Bei der Errichtung und Instandhaltung der öffentlichen Löschwasserversorgung sind die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V., insbesondere die Arbeitsblätter W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und W 331 „Hydrantenrichtlinien“, zu berücksichtigen.

Die Abstände zwischen den Hydranten sollten nicht mehr als 100 m betragen und die Lieferleistung 800 l/min nicht unterschreiten.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

(§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB)

Ausnahmen

Die Festsetzungen der Planzeichnung und des Textteiles sind bindend, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Befreiungen

Befreiungen kann die Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen, wenn die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

7 ABWEICHUNGEN

(§ 73 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW)

Abweichungen von den gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen, können im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

8 ZUWIDERHANDLUNGEN

(§ 86 BauO NRW i.V.m. § 84 Abs. 1 BauO NRW)

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl I, S. 1359),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466),
- die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256),
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV.NRW, S. 160),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 5 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl I, S. 1359),
- das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502),
- das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV.NRW. 2000, S. 439),
- das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -

BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2004 (BGBl. I, S. 1578, 1590),

- die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26.08.1998 zum BImSchG, Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren, 49. Jahrgang, ISSN 0939-4729 am 28.08.1998,
- die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ - Berechnungsverfahren - Ausgabe Mai 1987,
- das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. 1980, S. 226),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I (1991), S. 58),
- der Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“.

Bad Oeynhausen, den

(Mueller-Zahlmann)
Bürgermeister

P f l a n z l i s t e
zum **Bebauungsplan Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“**
der Stadt Bad Oeynhausen

Baumpflanzungen entlang der Bleichstraße

Pflanzenauswahl: Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name
(1)	Tilia cordata ´Greenspire`	Winterlinde

Baumpflanzungen entlang der 7,5 m breiten Erschließungsstraße

Pflanzenauswahl: Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name
(1)	Acer platanoides ´Royal Red`	Spitzahorn

Baumpflanzung im Eckbereich Triftenstraße/Hubertusstraße

Pflanzenauswahl: Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name
(1)	Fraxinus excelsior	Esche

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Pflanzenauswahl: Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name
(1)	Acer campestre	Feldahorn
(2)	Acer platanoides	Spitzahorn
(3)	Amelanchier vulgaris	Felsenbirne
(4)	Carpinus betulus	Hainbuche
(5)	Cornus mas	Kornelkirsche
(6)	Cornus sanguinea	Bluthartriegel
(7)	Corylus avellana	Hasel
(8)	Crataegus monogyna	Weißdorn
(9)	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
(10)	Fagus sylvatica	Rotbuche
(11)	Frangula alnus	Faulbaum
(12)	Juglans regia	Walnuss
(13)	Ligustrum vulgare	Liguster
(14)	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
(15)	Malus sylvestris	Wildapfel
(16)	Prunus avium	Vogelkirsche
(17)	Prunus padus	Traubenkirsche
(18)	Prunus spinosa	Schlehe
(19)	Pyrus pyraster	Wildbirne
(20)	Quercus robur	Stieleiche
(21)	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
(22)	Rosa canina	Hundsrose
(23)	Salix aurita	Öhrchenweide
(24)	Salix caprea	Salweide
(25)	Sambucus nigra	Holunder
(26)	Sorbus aucuparia	Eberesche
(27)	Tilia cordata	Winterlinde
(28)	Viburnum opulus	Schneeball

Die Gehölzpflanzungen sind bei den bis zu 3 m breiten Pflanzstreifen mindestens 1-reihig anzulegen. Die 6 m breiten Gehölzstreifen sind 2- bis 3-reihig und die 10 m breiten mindestens 4-reihig in versetzten Pflanzreihen vorzunehmen. Sie sind dicht zu bepflanzen. Der Pflanzenabstand darf maximal 2,0 m betragen.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung anzulegen. Die Vegetation ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Rankgehölze

Pflanzenauswahl: Lfd. Nr.:	Lateinischer Name	Deutscher Name
(1)	Clematis-Hybriden	Waldreben
(2)	Hedera helix-Sorten	Efeu
(3)	Pyracantha coccinea	Feuerdorn
(4)	Rosa-Hybriden	Kletterrose
(5)	Lonicera	Duftgeißblatt

Hinweis auf das NachbG NW:
Hinsichtlich der Grenzabstände bei den Anpflanzungen wird auf das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW) in der z. Zt. gültigen Fassung verwiesen.